

6. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER HUNDESTEUER IM GEBIET DER STADT WEITERSTADT

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S.915) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Weiterstadt beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs.2 Steuerbefreiung wird wie folgt neu gefasst:

Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für

- a) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.
- b) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.
- c) Hunde, die von ihren Haltern aus einem Tierheim im Gebiet des Landes Hessen erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.
- d) Hunde, die als Therapiehunde verwendet werden. Diese Hunde müssen eine dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern einer von der Stadt Weiterstadt anerkannten gemeinnützigen Organisation mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung der Organisation erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Weiterstadt,

DER MAGISTRAT

Ralf Möller
Bürgermeister